

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Stephan Bothe (AfD)

Beobachtung der „Jungen Alternative“ (JA) durch den niedersächsischen Verfassungsschutz

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 19.09.2018

Der niedersächsische Innenminister kündigte am 3. September 2018 an, die „Junge Alternative“ (JA) durch den niedersächsischen Verfassungsschutz beobachten zu lassen.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die JA beobachtet (bitte enumerativ exakte Angabe des Beobachtungsgrunds/der Beobachtungsgründe anhand des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes)?
2. Wie viele und welche Straftaten von Mitgliedern der JA in Niedersachsen sind der Landesregierung bekannt?
3. Welche konkreten Inhalte der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ werden durch welche konkreten Verhaltensweisen und ideologischen Positionen der JA tangiert bzw. beeinträchtigt? (Bitte genaue Angabe, ob z. B. gegen das Demokratieprinzip, das Rechtsstaatsprinzip oder die Menschenwürde verstoßen wird und wodurch, sowie genaue Angabe, gegen welchen Inhalt eines der Prinzipien und wodurch exakt verstoßen wird [z. B. Verletzung des Demokratieprinzips durch Anstreben eines Einparteiensystems]. Falls die Menschenwürde beeinträchtigt wird: Bitte konkret benennen, welches Recht beeinträchtigt wird und wodurch [z. B. Recht auf personale Individualität].)
4. Das Bundesverfassungsgericht führte im letzten maßgeblichen Urteil zum Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung u. a. folgenden Absatz aus:

„Freiheitliche demokratische Grundordnung und verfassungsmäßige Ordnung sind mithin zu unterscheiden. Die freiheitliche demokratische Grundordnung beschränkt sich auf diejenigen Prinzipien, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten (vgl. BVerfGE 2, 1 <12 f.>). Davon ausgehend hat das Bundesverfassungsgericht dieser Ordnung aus einer Gesamtinterpretation des Grundgesetzes und seiner Einordnung in die moderne Verfassungsgeschichte (vgl. BVerfGE 5, 85 <112>) zunächst folgende acht Elemente zugeordnet: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfGE 2, 1 <13>).“

Das Bundesverfassungsgericht benutzt das Wort „zunächst“. Sind nach aktueller Rechtsprechung die „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte“ immer noch als Teil des Begriffs der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ anzusehen? Falls ja: Welche durch das Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte werden von der JA durch welche Aktionen und politischen Inhalte verletzt? Falls nein: Woraus rechtfertigt sich die Existenz des § 4 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes? Ist die Vorschrift obsolet?

5. Falls die JA ausschließlich oder auch wegen Kontakten in die rechtsextremistische Szene beobachtet wird: Wegen Kontakten zu welchen Gruppen wird sie beobachtet, und wie viele der JA zugehörige Personen in Niedersachsen pflegen solche Kontakte?

(Verteilt am 20.09.2018)